

Förderverein Kita St. Benno e.V.

Satzung des Fördervereins **Kita St. Benno e.V.** in Emmering

§ 1

1.1

Der Verein führt den Namen Förderverein Kita St. Benno.

Er wird nach der Eintragung seinem Namen den Zusatz **e.V.** zufügen.

1.2

Er hat seinen Sitz in Emmering.

1.3

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

1.4

Die Vereinssatzung wurde von den aktiven Mitgliedern beschlossen und angenommen.

§ 2

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der Bildung, Erziehung und Bewegung.

Dieser Zweck wird dadurch erreicht, indem er bei der Ausstattung und dem Betrieb des Kindergartens, sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich Mittel zur Verfügung stellt.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Benno in Emmering, der es unmittelbar und ausschließlich für Spiel- und Materialmittel zu verwenden hat.

§ 3

3.1

Die Mitglieder des Vereins sind aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind ausschließlich alle Mitwirkende des Elternbeirats.

Sie entscheiden ausschließlich über Zweck und Verwendung der Fördermittel.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, den Verein aber dennoch durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen.

Passive Mitglieder können an Vereinsversammlungen und Wahlen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

3.2

Der Träger bzw. die Kindergarten Leitung kann bei der Entscheidungsfindung beratend mitwirken.

3.3

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, einer Austrittserklärung oder mit dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat.

3.4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20,00€ und wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres per SEPA Lastschriftverfahren entrichtet.

3.5

Die aktiven Mitglieder inkl. Vorstand erhalten keine Vergütung.

§ 4

4.1

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

4.2

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

4.3

Im Innenverhältnis tritt die Berechtigung des 2. Vorsitzenden ein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Das gleiche gilt für den Kassenwart und Schriftführer bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

4.4

Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand des Fördervereins wird aus den aktiven Mitgliedern gewählt.

Hierbei ist zu beachten, dass der gewählte Vorstand auch gleichzeitig der Vorstand des Elternbeirats ist.

Alle Ämter wurden entsprechend gewählt und angenommen.

Beim Ausscheiden des Vorstandes erfolgt Ersatzwahl, erforderlichenfalls durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der alte Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

4.5

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart jährlich Rechenschaft abzulegen. Der Kassenwart hat die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und Bericht zu erstatten.

4.6

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500,-- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die jeweiligen Verfügungen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende muss mindestens zweimal pro Kindergartenjahr, unangekündigt Einblick in die Belege nehmen und diese Kontrolle durch Unterschrift bestätigen.

S5

5.1

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, 4 Wochen im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung.

5.2

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten: Feststellung der Beschlussfähigkeit Jahresbericht des 1. Vorsitzenden Kassenbericht Bericht über Kassenprüfung Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes

S6

6.1

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich von dem in jeder Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählten Protokollführer niederzulegen und von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6.2

Eine eventuelle Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden aktiven Mitglieder veranlasst werden.

S7

7.1

Der Verein wird aufgelöst durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden aktiven Mitglieder. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen.

Emmering, 23.02.23

Erste Vorstandsvorsitzende: Frau Alexandra Königsberger

Zweite Vorstandsvorsitzende: Frau Karin Müller

Kassenwartin: Frau Katrin Heilmann

Schriftführerin: Frau Claudia Santoro

Frau Marie von der Kuhlen

Frau Stephanie Neuhaus

Herr Dominik Micheler